

Quartierverein Auzelg

Vereinsstatuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Auzelg“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2 Vereinszweck

Der Quartierverein Auzelg fördert die Vernetzung der Quartierbewohner/innen. Er unterstützt deren gemeinsame Interessen im Besonderen durch:

- Die Organisation und Durchführung von gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen und Anlässen
- Die Förderung und Pflege der Kontakte unter den Anwohner/innen
- Kontakte und Zusammenarbeit mit geeigneten Vereinen und Institutionen im Quartier und ausserhalb

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Quartierverein Auzelg steht Personen jeglicher religiöser Zugehörigkeit und politischer Orientierung offen, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen. Es können natürliche und juristische Personen beitreten.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder (juristische Personen)

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft im Quartierverein Auzelg beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrages. Mit dem Beitritt in den Quartierverein Auzelg werden diese Statuten anerkannt.

Nur wer den Jahresbeitrag bezahlt hat, ist berechtigt sich im laufenden Vereinsjahr (einschliesslich der ordentlichen Vereinsversammlung im ersten Trimester des folgenden Kalenderjahres) an allen Vereinsaktivitäten zu beteiligen und von allfälligen Vergünstigungen für Vereinsmitglieder zu profitieren. Wenn ein Mitglied

Quartierverein Auzelg

Vereinsstatuten

den Jahresbeitrag auch nach einmaliger schriftlicher Erinnerung nicht bezahlt, gilt die Mitgliedschaft als erloschen. Die Person wird nicht an die folgende ordentliche Vereinsversammlung eingeladen.

Der Vereinsvorstand kann den Beitritt eines Mitgliedes innerhalb dreier Monate nach der Bezahlung des Jahresbeitrages ablehnen. Die Ablehnung wird schriftlich begründet. Das abgewiesene Mitglied kann z.H. der Präsidentin/des Präsidenten schriftlich Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Vereinsversammlung über den Beitritt. Im Fall der Ablehnung der Mitgliedschaft verrechnet der Verein den bezahlten Jahresbeitrag mit eventuellen bereits bezogenen Vergünstigungen und bezahlt einen allfälligen Überschuss zurück.

Das gleiche Vorgehen gilt für den Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen den Vereinszweck verstösst.

Der reguläre Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

4 Finanzierung und Haftung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden, Zuwendungen, Sponsoring
- Subventionen
- Einnahmen aus dem Betrieb des Quartiervereins Auzelg, insbesondere aus der Vermietung des Festraumes in der sogenannten Quartierbaracke

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Quartierverein Auzelg

Vereinsstatuten

6 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin.

Anträge von Mitgliedern sind der Präsidentin/dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur mit Einverständnis des Vorstandes behandelt werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Behandlung folgender Geschäfte fällt in die Kompetenz der Vereinsversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichtes der Präsidentin/ des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets
- Entlastung der Organe des Vereins
- Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisorin/ des Revisors
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Einzel- Familien- und Kollektivmitglieder verfügen über je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/ der Präsident. Es wird ein Protokoll erstellt.

7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Der Präsidentin/ dem Präsident, der Aktuarin/ dem Aktuar, der Kassierin/ dem Kassier. Zusätzlich kann eine Vizepräsidentin/ ein Vizepräsident und/ oder eine oder mehrere Beisitzerinnen/ Beisitzer gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Quartierverein Auzelg

Vereinsstatuten

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese durch Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Vorstandssitzungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung auf ihre Ordnungsmässigkeit und erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Die Amtsdauer der Revisorin/des Revisors beträgt ein Jahr. Nach Möglichkeit wird eine Vizerevisorin/ein Vizerevisor gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9 Statutenänderung und Auflösung

Anträge auf Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Zusammenführung mit einem anderen Verein können nur nach Bekanntgabe mit der Einladung zur Jahresversammlung behandelt werden. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, die Auflösung oder Zusammenführung mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln. Bei einer Vereinsauflösung beschliesst die Vereinsversammlung, welchen Organisationen mit ähnlichem Zweck ein allfälliges Vereinsvermögen zugewendet wird.

10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten werden mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 3. April 2009 gültig und ersetzen die Statuten vom 4. März 1989.

Zürich, 3. April 2009